

# **Satzung für den Zweckverband Baunatal/Edermünde**

## **Satzung des Zweckverbandes kommunale Gemeinschaftsarbeit Baunatal/Edermünde**

### **§ 1 Name und Sitz**

(1) Der Zweckverband trägt den Namen „Zweckverband kommunale Gemeinschaftsarbeit Baunatal/Edermünde“.

(2) Der Zweckverband hat seinen Sitz in 34225 Baunatal, Landkreis Kassel.

(3) Der Zweckverband ist ein Verband im Sinne des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) vom 16. Dezember 1969 (GVBl. I S. 307), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 21. März 2005 (GVBl. I S. 229). Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

### **§ 2 Mitglieder**

Mitglieder des Zweckverbandes (Verbandsgemeinden) sind die Stadt Baunatal (Landkreis Kassel) und die Gemeinde Edermünde (Landkreis Schwalm-Eder).

### **§ 3 Räumlicher Wirkungsbereich**

Das Verbandsgebiet umfasst die zur Erfüllung der in § 4 bezeichneten Aufgaben erforderlichen Flächen in den Gemarkungen Baunatal und Edermünde.

### **§ 4 Aufgaben**

(1) Der Zweckverband hat die Aufgaben,

- eine straßenmäßige Ortsumgehung Baunatal-Hertingshausen zu planen und zu bauen,
- gleichzeitig einen Anschluss des Gewerbegebietes Edermünde-Holzhausen an die BAB-

Anschlussstelle Baunatal-Süd (A 49) mittels einer Brücke über die BAB (A 49) zu planen und zu bauen;

- gemeinsam Gewerbegebietsflächen im Wirtschaftsraum Baunatal-Hertingshausen und Edermünde-Holzhausen zu entwickeln und zu vermarkten;
- weitere kommunale Gemeinschaftsprojekte, z.B. zur Verbesserung der Radwegeinfrastruktur, zur Förderung des Kultur- und Tourismusbereiches, Maßnahmen des Natur- und Umweltschutzes, zu entwickeln.

(2) Mit der Umsetzung der in Absatz 1 genannten ersten beiden Aufgaben müssen der Verkehrsknotenpunkt Großenritter Straße/Frankfurter Straße/Grifter Straße in Baunatal-Hertingshausen und der Durchgangsverkehr auf der Kreisstraße 22 (Großenritter Str. / Grifter Str.) in Baunatal-Hertingshausen gegenüber dem jetzigen Verkehrsaufkommen wesentlich entlastet werden.

(3) Soweit es zur Erfüllung der in Absatz 1 und 2 genannten Aufgaben oder zur Sicherung der zur Aufgabenerfüllung benötigten Grundstücksflächen erforderlich ist, realisiert der Zweckverband insbesondere

- die Durchführung eines Abweichungsverfahrens zum Regionalplan Nordhessen,
- die Änderung der Flächennutzungspläne der Verbandsgemeinden,
- die Schaffung des Baurechtes und
- die Planung, den Bau und/oder die Durchführung der Maßnahmen.

(4) Zur Durchführung seiner Aufgaben ist der Zweckverband berechtigt, im Sinne des KGG die den Verbandsmitgliedern gehörenden Grundstücke zu betreten, soweit dies für die Durchführung der Aufgaben erforderlich ist.

Die Verbandsmitglieder stellen die zur Durchführung der Aufgaben erforderlichen

Grundstücke und die Einrichtungen/Anlagen nach Maßgabe gesondert abzuschließender Verträge dem Zweckverband zur Verfügung.

## **§ 5 Organe**

(1) Der Zweckverband verwaltet sich unter eigener Verantwortung durch seine Organe.

(2) Die Organe des Zweckverbandes sind:

- die Verbandsversammlung und
- der Vorstand

## **§ 6 Verbandsversammlung**

(1) Die Verbandsversammlung besteht aus zwölf Vertretern/Vertreterinnen der Verbandsmitglieder (Verbandsvertretern/-vertreterinnen), und zwar aus

- sechs Verbandsvertretern/-vertreterinnen der Stadt Baunatal und
- sechs Verbandsvertretern/-vertreterinnen der Gemeinde Edermünde.

Sie werden erstmalig zur Gründung des Zweckverbandes von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Baunatal und der Gemeindevertretung der Gemeinde Edermünde jeweils aus deren Mitte und nachfolgend zu Beginn der Wahlzeit der jeweiligen kommunalen Vertretungsgremien durch diese für die Dauer ihrer Wahlzeit gewählt.

Gleichzeitig ist für jeden Verbandsvertreter/-vertreterin ein/e Stellvertreter/in zu wählen, der/die im Verhinderungsfall des/der Verbandsvertreters/-vertreterin dessen/deren Aufgaben wahrnimmt.

(2) Die Verbandsvertreter/-vertreterinnen erhalten für jede Sitzung Ersatz ihrer Auslagen. Der Auslagenersatz kann durch Beschluss der Verbandsversammlung pauschaliert werden.

## **§ 7 Aufgaben der Verbandsversammlung**

(1) Die Verwaltung des Zweckverbandes wird durch den Willen der Mitglieder bestimmt. Diese

üben ihre Rechte in der Verbandsversammlung aus.

(2) Die Verbandsversammlung hat die ihr nach dem KGG und dieser Satzung zugewiesenen Aufgaben. Hierzu gehören insbesondere:

- Wahl und Abberufung des/der Vorsitzenden der Verbandsversammlung und des/der Stellvertreters/Stellvertreterin,
- Wahl von je einem Vorstandsmitglied aus dem Magistrat der Stadt Baunatal bzw. aus dem Gemeindevorstand der Gemeinde Edermünde,
- Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, der Pläne oder der Aufgaben sowie über die Grundsätze der Geschäftspolitik,
- Beschlussfassung über die Umgestaltung und die vorzeitige Auflösung des Zweckverbandes,
- Festsetzung des Haushaltsplanes sowie von Nachtragshaushaltsplänen,
- Entlastung des Vorstandes,
- Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Zweckverband,
- Beschluss über die Aufnahme neuer Verbandsmitglieder und die Auseinandersetzung beim Ausscheiden von Verbandsmitgliedern,
- Entscheidung über die Aufnahme von Krediten und die Übernahme von Bürgschaften und Gewährverträgen,
- Die Verbandsversammlung entscheidet über alle wichtigen Angelegenheiten.

## **§ 8 Sitzungen der Verbandsversammlung**

(1) Der/die Vorsitzende der Verbandsversammlung beruft die Verbandsversammlung schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung ein. Jeder/jede Verbandsvertreter/-vertreterin hat das Recht, Anträge zur Beschlussfassung zu stellen.

(2) Die Verbandsversammlung muss mindestens einmal im Jahr einberufen werden.

(3) Die Verbandsversammlung muss ohne Verzug einberufen werden, wenn Verbandsvertreter/-vertreterinnen, deren Stimmen zusammen mehr als die Hälfte aller Stimmen erreichen oder wenn die Aufsichtsbehörde die Einberufung unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangen.

(4) Wird dem Verlangen nicht entsprochen, so kann die Aufsichtsbehörde die Verbandsversammlung unter Festsetzung der Tagesordnung einberufen.

(5) Die Einberufung der Verbandsversammlung muss mit einer Frist von mindestens zwei Wochen erfolgen. In dringenden Fällen bedarf es einer Frist von einem Tag. In der Ladung ist darauf hinzuweisen.

(6) Über den Gegenstand, dessen Verhandlung nicht ordnungsgemäß mindestens zwei Wochen vor dem Tage der Sitzung angekündigt ist, können Beschlüsse nur gefasst werden, wenn drei Viertel der Stimmen vertreten sind und der Aufnahme des Gegenstandes in die Tagesordnung zustimmen.

(7) Am Erscheinen verhinderte Verbandsvertreter/-vertreterinnen teilen dies unverzüglich dem/der Vorsitzenden der Verbandsversammlung und ihrem/ihrer Vertreter/Vertreterin mit, dem sie auch die Einladung und die Sitzungsunterlagen zu übergeben haben.

(8) Der/die Vorsitzende der Verbandsversammlung lädt die Aufsichtsbehörden und die technischen Fachbehörden ein.

## § 9

### Beschlussfassung in der Verbandsversammlung

(1) In der Verbandsversammlung hat jeder/jede Verbandsvertreter/-vertreterin eine Stimme. Die Anzahl der Verbandsvertreter/-vertreterinnen ergibt sich aus § 6 dieser Satzung.

(2) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Verbandsvertreter/-vertreterinnen der Verbandsversammlung anwesend sind. Ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Verbandsvertreter/-vertreterinnen ist sie beschlussfähig, wenn wegen der gleichen

Sache unter Hinweis auf diese Bestimmung zum zweiten Male geladen ist.

(3) Die Verbandsversammlung bildet ihren Willen durch Mehrheitsbeschluss. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.

(4) Einer Mehrheit von zwei Drittel der Stimmen aller Verbandsvertreter/-vertreterinnen bedürfen:

- der Beschluss über die Auflösung oder Umgestaltung des Zweckverbandes.

(5) Die Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem/der Vorsitzenden der Verbandsversammlung und dem/der stellvertretenden Vorsitzenden der Verbandsversammlung zu unterzeichnen.

## § 10

### Verbandsvorstand

(1) Der Verbandsvorstand besteht aus

- dem/der Bürgermeister/in der Stadt Baunatal als dem/der Vorsitzenden des Verbandsvorstandes kraft Amtes und
- dem/der Bürgermeister/in der Gemeinde Edermünde als dem/der stellvertretenden Vorsitzenden des Verbandsvorstandes kraft Amtes sowie
- aus zwei weiteren Vorstandsmitgliedern, wovon je einer/eine dem Magistrat der Stadt Baunatal und dem Gemeindevorstand der Gemeinde Edermünde angehört.

Diese beiden Vorstandsmitglieder werden für die Wahlzeit der Verbandsversammlung nach den Grundsätzen der Verhältniswahl durch die Verbandsversammlung gewählt. Diese beiden Vorstandsmitglieder führen nach Ablauf ihrer Amtszeit ihre Amtsgeschäfte bis zum Amtsantritt der neu gewählten Mitglieder weiter, längstens jedoch auf die Dauer von drei Monaten.

Jedes Mitglied des Verbandsvorstands hat eine Stimme.

Das Amt von Vorstandsmitgliedern, die zur Zeit ihrer Wahl ein Amt oder Mandat bei dem Verbandsmitglied ausüben, endet mit dem Verlust des Amtes oder des Mandats.

(2) Im Verhinderungsfalle der Verbandsvorstandsmitglieder tritt an deren Stelle der/die jeweilige persönliche Vertreter/Vertreterin des /der Bürgermeisters/in oder ein Mitglied des Magistrats der Stadt Baunatal bzw. des Gemeindevorstandes der Gemeinde Edermünde.

(3) Die Verbandsvorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten für jede Sitzung Ersatz ihrer Auslagen. Der Auslagenersatz kann durch Beschluss der Verbandsversammlung pauschaliert werden.

### **§ 11**

#### **Aufgaben des Verbandsvorstandes**

Der Verbandsvorstand hat die ihm nach dem KGG und dieser Satzung zugewiesenen Aufgaben auszuführen. Ihm obliegen alle Geschäfte, zu denen nicht durch Gesetz oder durch diese Satzung die Verbandsversammlung berufen ist. Insbesondere hat er:

- Beschlüsse der Verbandsversammlung durchzuführen,
- alle Vorlagen vorzubereiten, über welche die Verbandsversammlung zu beschließen hat,
- den Haushaltsplan und seine Nachträge aufzustellen,
- den Entwurf der Haushaltssatzung und ihrer Nachträge festzustellen,
- den Jahresabschluss aufzustellen und der Verbandsversammlung mit dem Prüfbericht vorzulegen,
- Änderungen und Ergänzungen der Satzung vorzubereiten.
- Bestellung des/der Geschäftsführers/in

### **§ 12**

#### **Sitzungen des Verbandsvorstandes**

(1) Der/die Vorsitzende der Verbandsvorstandes lädt die Verbandsvorstandsmitglieder mit mindestens einwöchiger Frist zu den Sitzungen und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist. In der Ladung ist der Grund der Dringlichkeit anzugeben. Wer am Erscheinen verhindert ist, teilt dies unverzüglich dem/der Vorsitzenden des Verbandsvorstandes

und seinem/seiner eigenen Stellvertreter/Stellvertreterin mit.

(2) Im Jahr ist mindestens eine Sitzung zu halten.

### **§ 13**

#### **Beschlussfassung im Verbandsvorstand**

(1) Die vom Verbandsvorstand erzielten Beschlüsse sind gültig, wenn sie mindestens von drei Verbandsvorstandsmitgliedern gefasst worden sind.

(2) Der Verbandsvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Verbandsvorstandsmitglieder anwesend und alle rechtzeitig geladen sind. Ohne Rücksicht auf Form und Frist der Ladung ist er beschlussfähig, wenn alle Verbandsvorstandsmitglieder anwesend sind und die Beschlussfähigkeit einstimmig anerkennen.

(3) Auf schriftlichem Wege erzielte Beschlüsse sind gültig, wenn sie einstimmig von allen Verbandsvorstandsmitgliedern gefasst sind.

(4) Über die Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, das von dem/der Vorsitzenden des Verbandsvorstandes und einem weiteren Verbandsvorstandsmitglied zu unterschreiben ist.

### **§ 14**

#### **Geschäfte des Vorsitzenden des Verbandsvorstandes**

(1) Der/die Vorsitzende des Verbandsvorstandes vertritt den Zweckverband. Ihm/ihr obliegen alle Geschäfte des Verbandes, die nicht durch das KGG oder diese Satzung der Verbandsversammlung oder dem Verbandsvorstand übertragen sind. Er/sie unterrichtet in angemessenen Zeitabständen die anderen Mitglieder des Verbandsvorstandes über die Verbandsangelegenheiten. Zu den Aufgaben des/der Vorsitzenden des Verbandsvorstandes gehören insbesondere:

- die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Zweckverbandes mit der Einschränkung des Absatzes 2,
- die Vorbereitung der Beschlüsse des Verbandsvorstandes,

- die Aufsicht über die Verbandsarbeiten,
- die Ausschreibung und Einziehung der Verbandsumlage,
- die Anordnung von Einnahmen und Ausgaben,
- die Prüfung der Kassenverwaltung.

Der/die Vorsitzende des Verbandsvorstandes kann sich zur Durchführung der ihm/ihr obliegenden Aufgaben des/der im § 15 genannten Geschäftsführers/in und Dienstkräfte bedienen.

(2) Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind nur rechtsverbindlich, wenn sie von dem/der Vorsitzenden des Verbandsvorstandes und seinem/seiner Stellvertreter/in oder einem anderen Verbandsvorstandsmitglied handschriftlich unterzeichnet sind. Dies gilt nicht für Geschäfte der laufenden Verwaltung, die für den Verband nicht von erheblicher Bedeutung sind.

### **§ 15**

#### **Geschäftsführung und Dienstkräfte**

(1) Der Zweckverband hat einen/eine Geschäftsführer/in. Dieser wird durch den Verbandsvorstand aus dem Kreis der Beschäftigten der Verbandsmitglieder bestellt. Er/sie nimmt die Geschäftsführung des Verbandes in dem durch den Verbandsvorstand beschlossenen Umfang wahr. Der Verbandsvorstand kann hierzu eine Geschäftsordnung beschließen.

(2) Der/die Vorsitzende des Verbandsvorstandes kann weitere Dienstkräfte aus dem Kreis der Beschäftigten der Verbandsgemeinden Edermünde und/oder Baunatal im Einvernehmen mit der entsendenden Gemeinde/Stadt benennen. Im Zuge der Erledigung übertragener Aufgaben ist er/sie Dienstvorgesetzter/Dienstvorgesetzte dieser Dienstkräfte.

(3) Die Kassengeschäfte führt die Stadtkasse Baunatal.

### **§ 16**

#### **Haushaltswesen**

(1) Für den Haushalt, die Rechnungslegung sowie deren Prüfung gelten die Vorschriften des Hessischen Gemeindefinanzgesetzes sinngemäß. Die Aufgaben der Prüfung werden vom Rechnungsprüfungsamt der Stadt Baunatal wahrgenommen.

(2) Die Haushaltssatzung enthält neben den nach diesen Regelungen aufzunehmenden Bestandteilen die Festsetzung der jährlich zu erhebenden Verbandsumlage der Verbandsgemeinden.

### **§ 17**

#### **Aufnahme und Tilgung von Krediten**

(1) Für die Aufnahme von Krediten gelten die Vorschriften der hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Der Verbandsvorstand wird ermächtigt, über die Umschuldung von Krediten zum Zwecke der Zinsanpassung abschließend zu entscheiden.

### **§ 18**

#### **Überschreitungen des Haushaltsplanes**

(1) Für die Leistung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben gelten die Bestimmungen der HGO entsprechend.

(2) Regelungen, in welchen Fällen Ausgaben unerheblich bzw. erheblich sind, sind in der Haushaltssatzung zu treffen.

### **§ 19**

#### **Verbandsumlage**

(1) Die Verbandsmitglieder haben dem Zweckverband die Umlage zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und seiner Verbindlichkeiten und zu einer ordnungsgemäßen Haushaltsführung erforderlich sind, soweit diese nicht durch sonstige Einnahmen und durch Überschüsse aus dem Vorjahr gedeckt sind. Die Umlage wird von den Mitgliedern je zu Hälfte getragen. Die in den Verwaltungen entstehenden Kosten werden nicht verrechnet.

(2) Die Verbandsumlagen sind in vierteljährlichen Raten, jeweils am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. fällig.

(3) Über Meinungsverschiedenheiten bei der Feststellung der Verbandsumlage entscheidet die Aufsichtsbehörde. Die Entscheidung der Aufsichtsbehörde ist bindend.

(4) Vor Auflösung des Zweckverbandes ausscheidende Verbandsmitglieder, die Veranlassung zum Eingehen von finanziellen Verpflichtungen gegeben haben, haben ohne Rücksicht auf die Weiterführung ihres Betriebs im bisherigen Umfang ihre Umlagepflicht für die Kosten solcher Verpflichtungen bis zu deren vollständiger Abwicklung weiter zu erfüllen und haften ferner in diesem Rahmen für gegen den Zweckverband bestehende Ansprüche.

### **§ 20**

#### **Veranlagungsverfahren**

(1) Der/die Vorsitzende des Vorstandes veranlagt die Verbandsmitglieder jährlich entsprechend den Bestimmungen des § 19 und den Beschlüssen der Versammlung durch einen schriftlichen Veranlagungsbescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung zu den Umlagen.

(2) Gegen Verwaltungsakte des Zweckverbandes sind die nach den landesrechtlichen Vorschriften zulässigen Rechtsbehelfe gegeben.

### **§ 21**

#### **Leistungsklage**

Die auf dem KGG oder dieser Satzung beruhenden Forderungen des Verbandes können im Wege der öffentlich-rechtlichen Leistungsklage erhoben werden.

### **§ 22**

#### **Bekanntmachungen, Ortsrecht**

(1) Die öffentlichen Bekanntmachungen des Zweckverbandes erfolgen in den „Baunataler Nachrichten“ und dem „Chattengau Kurier“.

(2) Das in den Verbandsgemeinden bestehende Ortsrecht bleibt durch diese Satzung unberührt. Die Verbandsmitglieder haben den Zweckverband rechtzeitig über beabsichtigte Änderungen des Ortsrechtes zu informieren, soweit die Verbandsgeschäfte davon betroffen sind.

### **§ 23**

#### **Änderung der Satzung**

(1) Die Satzung kann auf Beschluss der Versammlung geändert oder ergänzt werden. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der in der Versammlung vertretenen Stimmen.

(2) Die Änderung der Satzung bedarf der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde. Sie ist öffentlich bekannt zu machen und tritt mit der Bekanntmachung in Kraft, wenn nicht ein späterer Zeitpunkt festgelegt ist.

### **§ 24**

#### **Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Verbandssatzung unwirksam sein oder werden, wird davon die Gültigkeit der anderen Bestimmungen nicht berührt. Die Verbandsgemeinden verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch solche zu ersetzen, die den beabsichtigten Erfolg sicherstellen und dem gewollten Zweck in gesetzlich erlaubtem Sinn am nächsten kommen.

### **§ 25**

#### **Ausscheiden von Verbandsmitgliedern**

(1) Scheidet ein Verbandsmitglied aus dem Zweckverband aus, so hat es keinerlei Ansprüche an das Verbandsvermögen. Es ist verpflichtet, den in Folge des Ausscheidens dem Zweckverband und dem anderen Verbandsmitglied entstehenden ausscheidungsbedingten Mehraufwand auszugleichen und die Schulden des Zweckverbandes entsprechend dem Verhältnis der Verbandsumlage gemäß § 19 (1) zum Zeitpunkt des Ausscheidens zu begleichen.

### **§ 26**

#### **Auflösung des Zweckverbandes**

(1) Nach der vollständigen Erfüllung der in § 4 genannten Aufgaben einschließlich der vollständigen Abwicklung aller damit zusammenhängenden finanziellen Verpflichtungen wird die Auflösung des Zweckverbandes durch die Versammlung entsprechend den Vorschriften des KGG betrieben.

(2) Das bei der Auflösung des Zweckverbandes vorhandene Vermögen einschließlich der Schulden wird unter den Verbandsmitgliedern nach dem Verhältnis der Finanzierungsanteile gemäß § 19 (1) im Zeitpunkt der Auflösung verteilt, sofern keine andere Regelung, die der Zustimmung aller Verbandsmitglieder bedarf, getroffen wird.

Edermünde/Baunatal, den 20. April 2007

Der Gemeindevorstand der Gemeinde  
Edermünde

Der Magistrat der Stadt Baunatal

---

Karl-Heinz Färber  
Bürgermeister

---

Manfred Schaub  
Bürgermeister

---

Günter Höhmann  
Erster Beigeordneter

---

Silke Engler-Kurz  
Erste Stadträtin